



Markt Thüngen

Anlage zum Pachtvertrag

Das Bundeskleingartengesetz definiert einen Garten als Kleingarten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (kleingärtnerische Nutzung). Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 Quadratmeter sein. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung eines Kleingartens berücksichtigt werden.

Gartenordnung

1. Wer eine Parzelle in Pacht nimmt, unterwirft sich der Gartenordnung, dem Pachtvertrag und dem Bundeskleingartengesetz.
2. Der Pächter wird das Pachtobjekt ausschließlich zur kleingärtnerischen Nutzung entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes nutzen. Die Gartenparzellen dürfen nicht erwerbsmäßig genutzt werden.
3. Der Garten ist ständig von Unkraut freizuhalten.
4. Der Pächter hat beim Pflanzen aller Gewächse Rücksicht auf seine Nachbarn zu nehmen (Wurzeln, Schatten usw.). Obstbäume sind mindestens 2,50 m, Sträucher und Stauden mindestens 1 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Das Pflanzen von Waldpflanzen ist nicht gestattet.
5. Bei der Schädlingsbekämpfung ist auf die Bienenhalter nach den gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen. Zur Schädlingsbekämpfung gehört auch die Vernichtung von Ratten usw., herab fallendem kranken Obst und kranken Gemüse sowie kranken Gehölzen. Bei Feststellung dieser Schädlinge und Krankheitsbilder ist unaufgefordert umgehend Ordnung zu schaffen.
6. Das Betreten fremder Gartenparzellen ist nicht gestattet.
7. Das Befahren des Gartenweges mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet. Als Ausnahme gilt die Anfuhr von Dung und Baumaterial für den Kleingarten.
8. Die Parzellen müssen im Frühjahr und im Herbst umgegraben bzw. ordnungsgemäß hergerichtet werden.
9. Der Pächter ist verpflichtet, den an seinen Garten angrenzenden Weg von Unkraut freizuhalten.
10. Abverpachten oder Übereignen der Parzelle an Bekannte, Freunde oder andere Personen ist nicht gestattet.
11. In der Zeit vom 1. April bis 30. September haben an den Werktagen Montag bis Samstag von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie samstags ab 17.00 Uhr sämtlich Tätigkeiten, die mit Lärm verbunden sind, zu unterbleiben.



Markt Thüngen

12. Ab 23.00 Uhr sind Veranstaltungen in der Gartenanlage nicht mehr gestattet, damit die Nachbarn nicht gestört werden.
13. In der Gartenanlage verboten sind: Abstellen von Kfz., Aufstellen von Garagen, gemauerte Kamine, ortsfeste Gartengrills, feste Badebecken, Lagerung von Stoffen und Materialien, oberirdische Leitungen für Kraftstrom, Gas und Wasser, unterirdische Leitungen für Kraftstrom und Gas sowie offene Feuerstellen.
14. Laub und sonstige kompostierbare Abfälle sollten kompostiert werden.
15. Bauliche Anlagen sind nicht von der Gartenordnung umfasst und sind vom Bauamt baurechtlich zu bewerten.
16. Das Anlegen einer Teichanlage ist unzulässig.

Hinweis:

Die gemeindlichen Gartenparzellen liegen im Außenbereich und sind nicht im Bebauungsplan „Kleingärten“ enthalten.

Die Gartenordnung tritt zum 01.10.2013 in Kraft

Klaus EHzmann
1. Bürgermeister

